

Rd.-Nr.	Stellungnahme bzw. Anregung von: <b>AVACON NETZ GMBH</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	<p>Zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden</li> <li>2. Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden</li> <li>3. Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt</li> <li>4. bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden</li> <li>5. eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein</li> </ol> <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	1	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Durchführung der Bauvorhaben zu beachten.</p> <p>Die Begründung wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„Im Plangebiet befinden sich neben der Gasfernrohrleitung mehrere erdverlegte Kabel und Gasleitungen der Avacon Netz GmbH. Bei neuen Planungen sind die Mindestabstände zu berücksichtigen. Bei notwendigen Umverlegungen trägt der Verursacher von Umverlegungsmaßnahmen eventuelle Kosten. In jedem Fall müssen rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt zur Avacon Netz GmbH aufgenommen und Informationen über den Bestand der Anlagen eingeholt werden.“</p>

Rd.-Nr.	Stellungnahme bzw. Anregung von: <b>AVACON NETZ GMBH</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	<p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserturm" befindet sich im Schutzbereich unserer Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung unsererseits keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><b><u>Gashochdruck:</u></b> Unsere Gashochdruckleitung Lüchow-Wustrow, GTL0002770 (PN 16/ DN 150) ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / KapitelS.1A verlegt. Die Schutzstreifenbreite für die o.g. Gashochdruckleitung beträgt 4,00 m, das heißt, jeweils 2,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Innerhalb des Schutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Das Überfahren der Gashochdruckleitung während der Bauphase ist nur an gesicherten Überfahrten mittels Baggermatten oder Mineralgemischrampen zulässig. Für den Fall, dass unsere Gashochdruckleitung durch ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten möglich) berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. neun Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind durch den Verursacher zu tragen. Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes in Gasleitungsnähe weisen wir darauf hin, dass laut DVGW-Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" Ziffer 3.1 Leitungstrassen grundsätzlich von Baumanpflanzungen</p>	1	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lage der Gashochdruckleitung mit ihrem Schutzstreifen ist bereits im Bebauungsplan Am Wasserturm nachrichtlich aufgenommen. Es ist ein Hinweis im Bebauungsplan enthalten, dass im Schutzstreifenbereich der Gasleitungen ein generelles Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen besteht. Hierzu zählt auch das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern. Die Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplans Am Wasserturm wird wie folgt ergänzt: „Im Plangebiet befinden sich neben der Gasfernrohrleitung mehrere erdverlegte Kabel und Gasleitungen der Avacon Netz GmbH. Bei neuen Planungen sind die Mindestabstände zu berücksichtigen. Bei notwendigen Umverlegungen trägt der Verursacher von Umverlegungsmaßnahmen eventuelle Kosten. In jedem Fall müssen rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt zur Avacon Netz GmbH aufgenommen und Informationen über den Bestand der Anlagen eingeholt werden.“</p>

Rd.-Nr.	Stellungnahme bzw. Anregung von: <b>AVACON NETZ GMBH</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	<p>freizuhalten sind. Bei Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von ca. 2 Meter links und rechts über den Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6 Meter links und rechts von der O.g. Leitung entfernt bleiben. Die Lage der Gashochdruckleitung entnehmen Sie bitte dem beige-fügtem Übersichtsplan der Sparte Gashochdruck. <b><u>Fernmelde:</u></b> Für die im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter den Kabeln benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen im Schutzbereich unserer Kabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Falls unsere Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Die genaue Lage der Fernmeldeleitungen entnehmen Sie bitte dem beige-fügtem Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.</p>		

Rd.-Nr.	Stellungnahme bzw. Anregung von: <b>LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	<p>Zum o.a. Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Innerhalb der Fläche, die gem. textlicher Festsetzung des vorhandenen B-Plans von Bebauung freizuhalten ist (Erdgasleitung), befinden sich bereits Zufahrten und Stellplätze. Es wäre sinnvoll für die Bearbeitung der zukünftigen Bauanträge die Überbaubarkeit mit weiteren Stellplätzen und/oder Zufahrten im Sinne einer Ausnahme gemäß § 31(1) BauGB zu berücksichtigen.</p>	1	<p>Im Bebauungsplan Am Wasserturm ist der Schutzstreifen der Gasleitung als Fläche festgesetzt, die von Bebauung freizuhalten ist. Dies gilt jedoch nicht für Stellplätze oder Zufahrten.</p> <p>Die Begründung wird wie folgt ergänzt: „Durch das Plangebiet führt eine Gasfernrohrleitung. Ihre Lage ist im Bebauungsplan Am Wasserturm in der Planzeichnung gekennzeichnet. Im Schutzstreifenbereich von insgesamt 6 m besteht ein generelles Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Die Anlage von Stellplätzen und Zufahrten ist aber möglich.“</p>
2	<p>2. In diesem Teilbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine denkmalgeschützten baulichen Anlagen gem. § 3.2 oder § 3.3 NDSchG, jedoch in unmittelbarer Nähe. Daher ist es im Zuge der späteren Planung (Erweiterung) wichtig, diese im Vorfeld mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.</p>	2	<p>Die Begründung wird wie folgt ergänzt: „Im Geltungsbereich der 1. Änderung befinden sich keine denkmalgeschützten baulichen Anlagen gem. § 3.2 oder § 3.3 NDSchG, jedoch in unmittelbarer Nähe. Daher ist es im Zuge der späteren Planung (Erweiterung) wichtig, diese im Vorfeld mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.“</p>
3	<p>3. Die Begründung enthält zum Thema Löschwasserversorgung keinerlei Angaben. Das Baugebiet liegt innerhalb der Kernstadt Lüchow und ist von öffentlichen Straßen umgeben. Eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser kann daher unterstellt werden.</p>	3	<p>Die Begründung wird wie folgt ergänzt: „Die Löschwasserversorgung ist durch Hauptleitungen mit Unterflurhydranten des Wasser-Verband-Wendland sowohl in der Seerauer Straße als auch auf dem Gelände am Wasserturm gesichert.“</p>
4	<p>4. Laut Begründung ist eine Zunahme der Verkehrsbelastung nicht anzunehmen. Diese Aussage ist in Frage zu stellen, da eine Ausweitung der Lagerkapazität grundsätzlich eine Häufigkeitssteigerung der Bedienungsfahrten nach sich ziehen wird. Die Frage wird im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sein.</p>	4	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Laut Auskunft der DHL wird sich das Verkehrsaufkommen nicht erhöhen.</p>